

Wir beraten persönlich.

Nicole Jochheim
Senior Associate, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Fachanwältin für Sozialrecht

eureos-Newsletter

I. Quartal 2023



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich wünsche Ihnen im Namen der gesamten eureos-Familie ein frohes neues Jahr und alles Gute für 2023. Halten Sie im Trubel des Alltags auch einmal inne, atmen Sie durch und genießen Sie die kleinen Wunder dieser Welt.

Für uns startet das neue Jahr mit unseren eureos-Seminaren zum aktuellen Steuerrecht für Krankenhäuser sowie Universitäten, Kommunen und alle weiteren Einrichtungen der öffentlichen Hand. Außerdem geben wir Ihnen einen Überblick zum Handlungsbedarf rund um die verpflichtenden Compliance-Prozesse in Ihrem Unternehmen. Und egal, ob auf einer unserer zahlreichen Fachveranstaltungen, Netzwerktreffen oder sportlich aktiv beim 9. eureos OPEN WATER CUP, am 4. Juli 2023 in Leipzig - wir freuen uns auf den Austausch und spannende Gespräche mit Ihnen.

Denn auch in diesem Jahr versprechen wir an unseren fünf Standorten: Wir beraten persönlich.

Herzlichst



Ihre Nicole Jochheim

PS: Sie möchten unsere News lieber online lesen? In unserem monatlich erscheinenden E-Mail-Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Branchennews, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten von eureos. Anmeldung unter www.eureos.de/newsletter-center.

Inhalt

04 **Branchennews**

- 04 Mehr Spielraum für steuerliche Maßnahmen aufgrund der gestiegenen Energiekosten
- 05 Nicht nur wegen Google Fonts drohen Abmahnungen
- 05 Drittlandtransfer - Neue Standardvertragsklauseln
- 06 Keine Vergütung für Krankenhausleistungen, die außerhalb des Krankenhauses erbracht werden
- 07 BGH erleichtert die Darlegung der Zahlungsunfähigkeit
- 08 Der BGH hat die Möglichkeit der Absichtsanfechtung im Sanierungsfall konkretisiert
- 09 Auszahlung der Inflationsprämie ab dem 26. Oktober möglich
- 09 DAC 7 - Umsetzungsgesetz als Instrument zur Verschärfung verfahrensrechtlicher Verrechnungspreisvorschriften
- 11 Sozialversicherungspflicht eines Rechtsanwaltes
- 14 EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft - Viel Aufregung um Nichts mit einer Ausnahme: Organschaft umfasst auch hoheitlichen / ideellen Bereich
- 16 BFH: Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge im AdV-Verfahren
- 17 Update: Reform des Stiftungszivilrechts und Novellierung der Landesstiftungsgesetze
- 18 Schlussabrechnung für Paket II der Corona-Hilfen seit 15. November 2022 eingeschränkt möglich

20 **eureos-News**

- 20 Engagement an unserem Standort in Erfurt - eureos wird Mitglied in der Kaufmänner Gesellschaft e. V.
- 20 SC Magdeburg verteidigt Vereins-Weltmeistertitel
- 21 Erneute Empfehlung - eureos erhält Auszeichnung im JUVIE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2022/2023
- 21 Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulf Gundlach ist Mitautor des Standardwerkes „Insolvenzordnung: InsO“ des Beck-Verlages
- 22 eureos ist Host eines Gesprächskreises mit Stephen C. Anderson, Leiter der Wirtschaftsabteilung der US Botschaft in Berlin

24 **Veranstaltungen**

- 24 Aktuelle Veranstaltungen
- 25 Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

Mehr Spielraum für steuerliche Maßnahmen aufgrund der gestiegenen Energiekosten

Die Folgewirkungen des Überfalls Russlands auf die Ukraine sind auch für die Bevölkerung sowie die Unternehmen in Deutschland schwerwiegend; vielerorts besteht die Gefahr, dass Steuerpflichtige durch die stark gestiegenen Kosten in einen wirtschaftlichen Ruin getrieben werden. Daher sollen die Finanzämter die gesetzlichen Handlungsspielräume für Billigkeitsmaßnahmen im Interesse erheblich betroffener Steuerpflichtiger nutzen.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de



Niklas Schoch

Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@eureos.de

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bedient sich dabei grundsätzlich der bereits während der Corona-Krise umgesetzten Maßnahmen und hat diese im BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2022 erneut aufgegriffen. Zu diesen zählen neben der Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer auch die Stundung sowie die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs.

Allgemeines zum Anwendungsbereich

Grundvoraussetzung ist, dass die Steuerpflichtigen, die sich auf die Maßnahmen berufen, nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind. Erforderlich ist auch, dass die Steuerpflichtigen einen entsprechenden Antrag stellen. Über die Anträge soll zeitnah entschieden werden. Der zur Verfügung stehende Ermessensspielraum bei der Prüfung der Anträge soll durch die Finanzämter verantwortungsvoll ausgeschöpft werden. Bei der Nachprüfung der bis zum Ende März 2023 eingehenden Anträge werden keine strengen Anforderungen gestellt.

Weiteres zu den steuerlichen Maßnahmen

Bei den Maßnahmen ist zwischen der Herabsetzung der Vorauszahlungen einerseits und den sonstigen Billigkeitsmaßnahmen (Stundung und Vollstreckungsaufschub) andererseits zu unterscheiden.

Anpassungen zu den Vorauszahlungen zur Körperschaft- oder Einkommensteuer sind grundsätzlich jederzeit möglich, sind jedoch regelmäßig entsprechend zu belegen; anders als während der Corona-Krise sind die Steuerpflichtigen nicht explizit von einer Nachweispflicht ausgenommen. Im Rahmen einer Ermessensentscheidung ist auf Basis des aktuellen BMF-Schreibens auch eine rückwirkende Herabsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2022 möglich.

Die Gewährung des Vollstreckungsaufschubs ermöglicht es Steuerpflichtigen, denen aufgrund von Zahlungsrückständen bereits Vollstreckung angedroht wurde, dieser, zumindest für einen gewissen Zeitraum, zu entgehen.

An Stundungen werden in der Regel hohe Anforderungen gestellt; so bergen die Grundvoraussetzungen der Stundungswürdigkeit und -bedürftigkeit regelmäßig ein großes Konfliktpotenzial. Die Hürden werden mit vorliegendem BMF-Schreiben etwas herabgesenkt. Allerdings fallen weiterhin Stundungszinsen an, auf welche auf Basis des vorliegenden BMF-Schreibens im Einzelfall verzichtet werden kann. Erforderlich hierfür ist jedoch, dass die Antragsteller ihren bisherigen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachgekommen sind und in der Vergangenheit nicht wiederholt Stundungen und Vollstreckungsaufschübe in Anspruch genommen haben. Einschränkend wird erwähnt, dass die während der Corona-Krise in Anspruch genommenen Billigkeitsmaßnahmen nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Sofern die Voraussetzungen eingehalten werden, kann auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden, wenn die Billigkeitsmaßnahme für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gewährt wird.

Einschätzung und Ausblick

Das BMF-Schreiben erinnert stark an die Anweisungen, welche das Ministerium in den Zeiten der Corona-Krise an die Finanzämter herausgegeben hat und ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Anforderungen sind jedoch teilweise strenger. So sind zur Anpassung der Vorauszahlungen entsprechende Nachweise zu erbringen (keine explizite Reduzierung der Nachweiserfordernisse). Zudem verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den teils komplexen Grundvoraussetzungen für den Verzicht auf die Stundungszinsen. Für Steuerpflichtige, die bereits in der Vergangenheit wiederholt wirtschaftlich ins Wanken gekommen waren, dürften daher regelmäßig entsprechende Zinsen anfallen.

Nicht nur wegen Google Fonts drohen Abmahnungen

Jüngst haben wir über die aktuelle Abmahnwelle wegen der Nutzung von Google Fonts berichtet. Mit dem vorliegenden Beitrag möchten wir darüber informieren, dass auch bei der Einbindung anderer Google-Dienste Google Fonts von den Google-Servern nachgeladen werden können. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Google reCaptcha.



Heike Nikolov

Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht
+49 (0) 351 81651 0
heike.nikolov@kanzlei.de



Sandro Hänsel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für IT-Recht
+49 (0) 351 81651 0
sandro.haensel@kanzlei.de

Gleiches Problem, Lösung nicht so einfach

Bei der Nutzung von Google reCaptcha besteht das gleiche Problem wie bei der Nutzung von Google Fonts via Google-Server:

„Der Browser des Nutzers lädt die Google Fonts beim ersten Aufrufen der Webseite von den Google-Servern mit. Dabei wird automatisch die IP-Adresse der Nutzer an Google und damit in unsichere Drittländer übermittelt. Es ist somit praktisch unmöglich, vor Übermittlung der Daten an Google eine Einwilligung einzuholen, die den Ansprüchen der DSGVO genügt (Art. 7 DSGVO). Auch die Umsetzung des Widerspruchsrechts dürfte sich in der Praxis schwer gestalten.“

Im Gegensatz zur Nutzung von Google Fonts können, die von Google reCaptcha nachgeladenen Google Fonts jedoch nicht auf eigenen Servern lokal gespeichert werden. Wir raten deshalb von der Nutzung von Google reCaptcha bis auf Weiteres gänzlich ab.

Lösung mittels europäischer Alternativen

Stattdessen empfehlen wir, europäische Anbieter zu nutzen. Alternativ kommt auch die Nutzung sogenannter Honeypots in Betracht. Dabei wird in die zu schützenden Formulare ein für den Nutzer nicht sichtbares Formularfeld eingefügt. Da Robots in der Regel alle Formularfelder ausfüllen, stellt sich dieses Feld als Falle für den Robot dar. Der anschließend erhaltene Inhalt kann so entsprechend als Spam erkannt werden.

Vorsicht auch bei anderen Google-Diensten

Auch andere Google-Dienste nutzen Google Fonts. Deshalb sollten Sie hier genau prüfen, wie diese Dienste in Ihre Website eingebunden werden und ob eine entsprechende Rechtsgrundlage für deren Nutzung einschließlich der Nutzung von Google Fonts vorliegt.

Drittlandtransfer - Neue Standardvertragsklauseln

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb Deutschlands, der EU und des EWR („Drittlandtransfer“) darf ab dem 27.12.2022 nicht mehr auf die „alten“ Standardvertragsklauseln (2010/87/EU) gestützt werden. Stattdessen müssen die im Juni 2021 von der EU-Kommission erlassenen Standardvertragsklauseln (EU 2021/914) verwendet werden.



Heike Nikolov

Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht
+49 (0) 351 81651 0
heike.nikolov@kanzlei.de



Sandro Hänsel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für IT-Recht
+49 (0) 351 81651 0
sandro.haensel@kanzlei.de

Voraussetzungen des Drittlandtransfers

Werden personenbezogene Daten an Auftragsverarbeiter bzw. dessen Unterauftragsverarbeiter oder Verantwortliche in ein Drittland übermittelt, für das kein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission besteht, muss mittels des Abschlusses von Standardvertragsklauseln und gegebenenfalls weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau hergestellt werden.

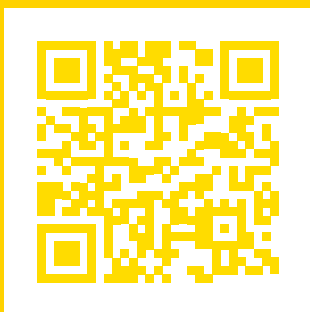
Alte Standardvertragsklauseln laufen zum 27.12.2022 aus

Am 4. Juni 2021 hat die EU-Kommission eine neue Version von Standardvertragsklauseln (EU 2021/914) veröffentlicht (abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021D0914>). Diese sind seit dem 27. September 2021 für den Abschluss neuer Verträge mit Vertragspartnern in Drittländern verpflichtend. Die „alten“ Standardvertragsklauseln behalten noch bis zum 27. Dezember 2022 ihre Gültigkeit. Danach sind Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer nur noch mit den „neuen“ EU-Standardvertragsklauseln möglich.

Melden Sie sich für unseren Online-Newsletter an.

Wir behalten den Überblick für Sie und informieren kompakt: Mit unserem multidisziplinären euros-Newsletter stellen wir Ihnen einmal monatlich die für Ihren Arbeitsalltag relevanten Informationen zusammen und senden Ihnen Einladungen zu unseren Veranstaltungen.

Registrieren Sie sich jetzt unter:
www.eureos.de/newsletter-center



Werden über diesen Stichtag hinaus weiterhin die „alten“ Standardvertragsklauseln genutzt, bestehen erhebliche datenschutzrechtliche Risiken, insbesondere in Form von aufsichtsbehördlichen Bußgeldern.

Durchführung eines „Transfer Impact Assessment“ bzw. einer „Datentransfer-Folgenabschätzung“

Um ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der DSGVO gewährleisten zu können, ist gemäß Klausel 14 und 15 der aktuellen EU-Standardvertragsklauseln zudem das Rechts-niveau des Datenschutzes des betreffenden Drittlands zu beurteilen („Transfer Impact Assessment“ bzw. „Datentransfer-Folgenabschätzung“).

Wir raten daher zu folgenden Vorgehen

Überprüfen Sie, ob Sie Dienstleister außerhalb der EU bzw. des EWR nutzen bzw., ob Datenübermittlungen in Drittländer erfolgen. Sollten Sie eine solche kritische Datenübermittlung feststellen, sprechen Sie uns gern an. Wir unterstützen Sie beim Abschluss der neuen EU-Standardvertragsklauseln und der Durchführung der geforderten Datentransfer-Folgenabschätzung.

Keine Vergütung für Krankenhausleistungen, die außerhalb des Krankenhauses erbracht werden

§ 2 Krankenhausentgeltgesetz gestattet sowohl die ärztliche Behandlung durch nicht festangestelltes ärztliches Personal als auch grundsätzlich die Abrechnung von Leistungen Dritter, wenn diese vom Krankenhaus veranlasst wurden. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 26. April 2022, AZ: B 1 KR 15/21 R, jedoch Grenzen für die Auslagerung von Krankenhausleistungen gezogen.



Claus Ludwig Meyer-Wyk
Partner, Rechtsanwalt
+49 (0) 351 4976 1520
c.meyer-wyk@eureos.de

Sachverhalt

Das Krankenhaus der Klägerin war im Krankenhausplan mit einer Abteilung für Strahlentherapie aufgenommen. Es verfügte jedoch über keine eigene Strahlentherapieabteilung, sondern hatte zur Erbringung strahlentherapeutischer Leistungen eine Vereinbarung mit Vertragsärzten geschlossen.

Das Krankenhaus nahm eine Patientin zur vollstationären Behandlung auf. Im Rahmen der Behandlung erfolgte eine Bestrahlung, die in der Praxis der Vertragsärzte durchgeführt wurde. Das Krankenhaus stellte diese Leistungen gegenüber der Krankenkasse in Rechnung, die jedoch die Bezahlung verweigerte. Das Bundessozialgericht gab der Krankenkasse Recht.

Begründung des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht ist der Auffassung, dass die abgerechneten Leistungen keine allgemeinen Krankenhausleistungen des Krankenhauses gewesen seien. Sie seien weder vom Krankenhaus vorgenommen worden noch habe es sich hier um veranlasste Leistungen Dritter im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Krankenhausentgeltgesetz gehandelt. Das Krankenhaus dürfe Operationen und Prozeduren nur codieren, wenn es diese mit eigenen personellen und sächlichen Mitteln oder durch ihm zuzurechnende Dritteleistungen tatsächlich erbracht habe. Das Krankenhaus habe jedoch im vorliegenden Fall die Strahlentherapieleistungen nicht selbst „vorgenommen“.

a) Dazu führt das Bundessozialgericht aus, dass eine nicht im Krankenhaus erbrachte ärztliche Leistung, für die auch keine Einrichtungen, Mittel und Dienste des Krankenhauses eingesetzt wurden, keine Krankenhausleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Krankenhausentgeltgesetz sei. Zwar könne die Leistung durch nicht festangestelltes ärztliches Personal erbracht werden, dies gelte aber nur, wenn die Leistungserbringung im Krankenhaus erfolge. Denn die Vergütung von Krankenhausleistungen als voll- und teilstationäre Leistungen erfordere die organisatorische Eingliederung des Patienten in die Abläufe des Krankenhauses. Der Ort der Leistungserbringung – nämlich die Leistungserbringung im Krankenhaus – sei hierfür ein zentrales Merkmal. Vorliegend sei die Behandlung jedoch bei den Vertragsärzten erfolgt, also weder im Krankenhaus noch unter Einsatz von Mitteln des Krankenhauses.

b) Die strahlentherapeutische Behandlung sei auch keine vom Krankenhaus veranlasste Leistung Dritter gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Krankenhausentgeltgesetz. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Krankenhausentgeltgesetz setze voraus, dass das Krankenhaus über eine hinreichende eigene Leistungsfähigkeit verfüge. Diese könne nicht durch die Einbeziehung einer ambulanten Praxis ersetzt werden. In diesem Fall fehle eine wesentliche Voraussetzung für die Abrechnung von Leistungen.

Nur im Einzelfall könne das Krankenhaus Leistungen Dritter veranlassen, denn sowohl die planungsrechtlichen Vorschriften nach dem KHG als auch die leistungsrechtlichen Vorschriften nach SGB V zielten darauf ab, dass die Krankenhausbehandlung durch Krankenhäuser erfolge, die eine leistungsfähige, qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anbieten.

Das Bundessozialgericht verweist zur wirtschaftlichen Begründung darauf, dass die kalkulierten Fallpauschalen auch Kosten der medizinischen Infrastruktur enthalten, die bei einer vollständigen Auslagerung einer Abteilung gar nicht anfielen. Die Frage, ob und inwieweit diese in den Abrechnungen der Vertragsärzte enthalten seien, thematisiert das Bundessozialgericht indessen nicht.

Zusammenfassung

Das Bundessozialgericht stellt nicht in Abrede, dass Leistungen durch nicht festangestellte Ärzte erbracht werden können, und ebenso wenig, dass das Krankenhaus berechtigt ist, Leistungen von Dritten einzukaufen. Es ist jedoch der Auffassung, dass die

Leistungserbringung im Krankenhaus erfolgen muss und das Krankenhaus die wesentlichen Leistungen des Versorgungsauftrags selbst erbringen müsse.

Folgen der Entscheidung

Während die Voraussetzungen einer Leistungserbringung durch nicht festangestellte Ärzte relativ klar zu ermitteln sind, handelt es sich bei der Frage, welches die wesentlichen Leistungen des Versorgungsauftrages sind, um eine Wertung im Einzelfall. Kriterien, die eine zuverlässige Beurteilung ermöglichen, teilt das Bundessozialgericht in der angesprochenen Entscheidung nicht mit, da im vorliegenden Fall unstreitig war, dass das Krankenhaus über keine eigene Strahlentherapie verfügte. Gleichwohl muss bei jeder unternehmerischen Entscheidung für die Auslagerung von Leistungen nicht nur eine betriebswirtschaftliche und medizinische, sondern auch eine krankenhausrrechtliche Prüfung erfolgen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass erbrachte Leistungen nicht abgerechnet werden können.

BGH erleichtert die Darlegung der Zahlungsunfähigkeit

Das Urteil befasst sich mit der für ein krisenbetroffenes Unternehmen wesentlichen Frage, ab wann es zahlungsunfähig ist.



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@euroos.de



Dr. Axel Böge
Senior Associate, Rechtsanwalt
+49 (0) 351 4976 15113
a.boege@euroos.de

BGH Urteil vom 28.6.2022 AZ II ZR 112/21

Der Entscheidung des BGH lag folgender Sachverhalt zugrunde: Über das Vermögen einer GmbH wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der eingesetzte Insolvenzverwalter nahm den Geschäftsführer der Insolvenzschriftnerin wegen der Vornahme verbotener Zahlungen gemäß § 64 GmbHG (jetzt § 15 b InsO) in Anspruch. Die Insolvenzschriftnerin war in einen Unternehmensverbund eingegliedert, der mit der C-Bank einen Cash-Pool vereinbart hatte. Das Masterkonto wurde dabei bei der Muttergesellschaft der Insolvenzschriftnerin geführt. Das Clearing-Verfahren wurde taggenau durchgeführt, sodass das Guthaben der Insolvenzschriftnerin am Ende eines jeden Arbeitstages an das Masterkonto übertragen bzw. eine Soll-Stellung ausgeglichen wurde.

Der Verwalter behauptet, dass die Insolvenzschriftstellerin bereits am 31.12.2012 zahlungsunfähig war und verlangte vom Geschäftsführer den Ersatz bestimmter Zahlungen. Die Zahlungsunfähigkeit stützte er auf einen Bericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Gegenüberstellung der verfügbaren Mittel und der fälligen Verbindlichkeiten bezogen auf bestimmte Stichtage (den 31.12.2012, den 7.1.2013, den 16.1.2013 und den 21.1.2013). Hierbei ergaben sich jeweils Unterdeckungen in Höhe von über 40 %. Bei dieser Berechnung berücksichtigte der Verwalter jeweils die volle nicht ausgeschöpfte Kreditlinie der Poolführerin gegenüber der C-Bank zugunsten der Insolvenzschriftstellerin als deren verfügbare Liquidität. Zudem verwies er darauf, dass die Liquiditätslücke in dem Zeitraum nicht unter die 40 %-Marke zurückgeführt werden konnte, sodass auch keine Zahlungsstockung angenommen werden könnte.

BGH verschärft Haftungs- und Anfechtungsregelungen

Das Berufungsgericht war der Argumentation des Verwalters noch entgegengetreten. Es verwies darauf, dass der Verwalter den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit zum 31.12.2012 nicht geführt habe. Denn Zahlungsansprüche der dem Cash-Pool angeschlossenen Gesellschaft gegen die den Cash-Pool führende Gesellschaft seien nicht als flüssige Mittel im Finanzstatus, sondern mit ihrer Fälligkeit im Finanzplan zu berücksichtigen. Zur Feststellung der im Beurteilungszeitraum im Cash-Pool vorhandenen Liquidität bedürfe es einer konsolidierten Gesamtbetrachtung. Diese sei nicht erfolgt.

Der BGH trat der Argumentation des Berufungsgerichts entgegen. Die Zahlungsunfähigkeit müsse nicht durch eine Liquiditätsbilanz nachgewiesen werden, sie könne auch durch andere Mittel dargelegt werden. In der Rechtsprechung des BGH sei dies anerkannt. So werde es als zulässig erachtet, die Zahlungsfähigkeit durch einen Liquiditätsstatus auf den Stichtag, in Verbindung mit einem Finanzplan für die auf den Stichtag folgenden drei Wochen, in denen taggenaue Einzahlungen und Auszahlungen gegenübergestellt werden, dazutun. Es spreche auch nichts dagegen, zur Darlegung der Zahlungsunfähigkeit mehrere taggenaue Liquiditätsstatus in aussagekräftiger Anzahl aufzustellen, in denen ausgehend von dem am Stichtag eine erhebliche Unterdeckung ausweisenden Status an keine der im Prognosezeitraum liegenden bilanzierten Tage die Liquiditätslücke in relevanter Weise geschlossen werden kann. Im vorliegenden Fall sei die aufgezeigte Unterdeckung weder unerheblich noch vorübergehend. Auch sei der volle freie Kreditrahmen der Muttergesellschaft auf dem Masterkonto als liquide Mittel der Insolvenzschriftstellerin berücksichtigt worden. Dieser Vortrag sei ausreichend um die Zahlungsunfähigkeit zu belegen.

Praxisauswirkung

Mit dieser Entscheidung hat der BGH die Möglichkeiten des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit merklich ausgeweitet. Geschäftsführer, die in Haftung genommen werden sollen, und auch Anfechtungsgegner, werden sich auf diese Rechtsprechung einstellen müssen, denn dem Verwalter wird es erleichtert, die Zahlungsunfähigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt zu belegen. Dieser erleichterte Nachweis wird zudem durch eine höhere Manipulationsanfälligkeit erkaufte, denn je nach Auswahl der Stichtage und des Beobachtungszeitraums durch den Verwalter können sich ganz unterschiedliche Unterdeckungen ergeben.

Es ist absehbar, dass sich Insolvenzverwalter auf diese neue Rechtsprechung stützen werden. Geschäftsführer und mögliche Anfechtungsgegner werden sich darauf einzustellen haben.

Der BGH hat die Möglichkeit der Absichtsanfechtung im Sanierungsfall konkretisiert

Mit seinem Urteil bestätigt der Bundesgerichtshof (BGH), dass ein schlüssiges Sanierungskonzept eine Anfechtung gem. § 133 InsO u.U. entfallen lassen kann.



Prof. Dr. Ulf Gundlach
Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@euros.de



Dirk-Ulrich Krüger, CFA
Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@euros.de

Der Entscheidung des BGH lag folgender Sachverhalt zugrunde: Über das Vermögen einer AG wurde aufgrund eines Eigenantrags vom 27.6.2014 ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die Insolvenzschriftstellerin hatte die Beklagte, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit der Prüfung der zurückliegenden Jahres- und Konzernabschlüsse sowie der Lage- und Konzernberichte beauftragt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wies die AG im Rahmen dieser Tätigkeit darauf hin, dass sie ohne weitere Maßnahmen in einigen Monaten drohend zahlungsunfähig sein würde. Die AG beauftragte daraufhin einen Dritten mit der Erstellung eines Sanierungskonzepts. Ende 2013 wurde dieses Sanierungskonzept vorgestellt, die Sanierungsfähigkeit der AG wurde darin bejaht. Anfang 2014 stellt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einige Rechnungen, die sodann von der AG bezahlt wurden. Die Sanierung scheiterte und der eingesetzte Insolvenzverwalter verlangte die Zahlungen unter Berufung auf die Möglichkeit der Vorsatzanfechtung zurück.

BGH stoppt Berufungsgericht.

Nachdem ein Gericht zunächst im Sinne des Verwalters entschieden hatte, trat der BGH der Insolvenzanfechtung entgegen. Zwar liege eine Gläubigerbenachteiligung vor, da durch die Zahlungen das Aktivvermögen der Insolvenzschriftstellerin (also der AG) verringert wurde. Jedoch setze die Vorsatzanfechtung weiterhin voraus, dass der Schuldner mit Gläubigerbenachteiligungsabsicht handelte und der Anfechtungsgegner dies kannte. Schon die Gläubigerbenachteiligungsabsicht sei vorliegend nicht belegt. Die AG habe zum Zeitpunkt der Zahlungen zwar Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit gehabt.

Im Fall einer kongruenten Deckung unter Bedingungen der drohenden Zahlungsunfähigkeit könne allein aus dieser Situation aber noch nicht gefolgert werden, dass der Schuldner mit Benachteiligungsabsicht handle. Zusätzliche Umstände, die darauf schließen lassen, dass seitens der AG eine Benachteiligungsabsicht vorliegt, seien jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere seien der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit nicht ohnehin sicher und der Sanierungsversuch nicht von vornherein aussichtslos gewesen.

BGH: Zahlungsempfänger darf sich auf Sanierungsgutachten verlassen

Der BGH weist ergänzend darauf hin, dass auch keine Kenntnis des Anfechtungsgegners, also der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, von der Benachteiligungsabsicht des Insolvenzschuldners gegeben sei. Allein aus der Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit könne nicht auf die Kenntnis der Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Schuldners geschlossen werden. Vielmehr müssten weitere Umstände vorliegen, die diese Kenntnis belegen oder auf eine solche Kenntnis schließen lassen. Zudem sei hier zu beachten, dass die Beklagte die Zahlungen aufgrund eines schlüssigen Sanierungskonzeptes erlangte. Insoweit dürfe sich der Zahlungsempfänger grundsätzlich auf schlüssige Angaben des Schuldners oder dessen beauftragten Sanierungsberaters verlassen, solange er keine (erheblichen) Anhaltspunkte dafür hat, dass er getäuscht werden soll oder dass der Sanierungsplan keine Aussicht auf Erfolg hat. Auch sei es nicht erforderlich, dass die umstrittene Leistung selbst im Sanierungsplan ausdrücklich vorgesehen ist, es reiche aus, wenn die Zahlung mit dem Sanierungskonzept vereinbar ist.

Mit dieser Entscheidung bestätigt der BGH die neue Ausrichtung der Vorsatzanfechtung und formt sie weiter aus. Die Entscheidung hat daher erhebliche praktische Bedeutung.

Auszahlung der Inflationsprämie ab dem 26. Oktober möglich

Das vom Bundestag am 30. September 2022 beschlossene Entlastungspaket regelt unter anderem eine freiwillige Inflationsausgleichsprämie für Arbeitnehmer von bis zu EUR 3.000,00, die ab dem 26. Oktober 2022 steuer- und sozialversicherungsfrei vom Arbeitgeber ausgezahlt werden kann.



Christina Walter
Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1504
c.walter@euroeos.de



Enrico Klar
Senior Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@euroeos.de

Im „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“, welches rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft tritt, ist die Regelung über die Inflationsprämie enthalten. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 7. Oktober 2022 zugestimmt. Die steuerfreie Auszahlung der Inflationsprämie ist jedoch erst ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt möglich. Das Gesetz wurde am 25. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet. Eine Auszahlung der Prämie vor dem 26. Oktober 2022 kann zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht führen.

Arbeitgeber können ihren Angestellten Leistungen in Form von Zuschüssen und Sachbezügen bis zu einem Betrag von EUR 3.000,00 in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewähren. Da es sich um eine freiwillige Sonderzahlung handelt, haben Arbeitnehmer grundsätzlich keinen rechtlichen Anspruch auf eine Auszahlung. Bei Auszahlung der Inflationsprämie muss diese zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden und gesondert auf der Lohnabrechnung ausgewiesen werden. Eine Auszahlung von mehreren Teilbeträgen ist möglich.

DAC 7 - Umsetzungsgesetz als Instrument zur Verschärfung verfahrensrechtlicher Verrechnungspreisvorschriften

Das Bundeskabinett hat am 24. August 2022 das sog. DAC 7 - Umsetzungsgesetz beschlossen. Die Änderungen betreffen die Verschärfung verfahrensrechtlicher Verrechnungspreisvorschriften durch die Einführung der verkürzten Vorlagefrist der Verrechnungspreisdokumentation und eines neuen Sanktionssystems.



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@euroeos.de



Ines Kanitz
Partnerin, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2102
i.kanitz@euroeos.de

Verrechnungspreise haben in den letzten Jahren stetig an Bedeutung zugenommen, insbesondere aufgrund der steuerlichen Relevanz der Dokumentationspflichten. Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 6. Juli 2022 zur Umsetzung der europäischen DAC 7 Richtlinie und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts verschärft die aktuell geltenden Vorschriften deutlich.

Die deutsche Finanzverwaltung erhöht zum einen die Anforderungen zur Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen mit dem Ziel, eine möglichst große Transparenz der gruppeninternen Preisgestaltung zu schaffen. Im Falle einer Verletzung der Aufzeichnungspflichten sollen darüber hinaus die Sanktionsmechanismen geändert und insbesondere auch verschärft werden.

Geplante Änderungen im Verfahrensrecht

- Verkürzung der Frist zur Vorlage von Verrechnungspreisdokumentationen

Das Recht der Finanzbehörde zur Vorlage von Verrechnungspreisdokumentationen wird im neuen Wortlaut § 90 Abs. 4 AO-E deutlich erweitert. Die Finanzbehörde kann künftig „jederzeit“ die Aufzeichnungen verlangen, und zwar unabhängig von der Durchführung einer Betriebsprüfung. Bisher soll die Finanzbehörde die Aufzeichnungen nur im Rahmen einer Außenprüfung anfordern (§ 90 Abs. 3 S. 5 AO). Die Frist beginnt mit der Anforderung oder bereits mit der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung und beträgt nunmehr 30 Tage (bisher 60 Tage nach Aufforderung, soweit kein außergewöhnlicher Sachverhalt vorliegt). Im Falle einer Außenprüfung ist die Verrechnungspreisdokumentation „ohne gesondertes Verlangen“ vorzulegen.

- Neue Fassung des § 200 AO-E und Einführung des Mitwirkungsverzögerungsgeldes

Bei einer Verletzung der oben genannten Pflichten oder bei unzureichenden Aufzeichnungen drohen schon bisher für den Steuerpflichtigen nach § 162 Abs. 3 und 4 AO unterschiedliche Rechtsfolgen, wie etwa die Umkehr der Beweislast, erweiterte Schätzungsbefugnis des Finanzamtes und die Festsetzung eines Zuschlags für die verspätete Vorlage in Höhe von EUR 100,00 für jeden vollen Tag der Fristüberschreitung (bis maximal EUR 1 Million).

Zusätzlich soll nun ein „qualifiziertes Mitwirkungsverlangen“ geregelt und ein sogenanntes „Mitwirkungsverzögerungsgeld“ eingeführt werden mit der Begründung, die Mitwirkungspflichten durch den Steuerpflichtigen sicher herzustellen und die Verzögerungen bei der Durchführung einer Außenprüfung zu vermeiden. Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen ist generell innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfüllen. Ein Verstoß dagegen hat die Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes zur Folge, ein Ermessen der Finanzbehörde besteht nicht. Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt EUR 100,00 für jeden vollen Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung und ist für höchstens 100 Kalendertage festzusetzen. Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt damit maximal EUR 10.000,00. In bestimmten Fällen, insbesondere immer dann, wenn die Umsatzerlöse in einem der von der Außenprüfung umfassten Kalenderjahre mindestens EUR 12 Mio. oder im Konzern die konsolidierten Umsätze mindestens EUR 120 Mio. betragen haben, werden die Finanzbehörden nach ihrem Ermessen berechtigt, das Mitwirkungsverzögerungsgeld zu erhöhen und höchstens EUR 10.000,00 pro Tag (höchstens für 100 Tage und damit maximal EUR 1 Million) festzusetzen.

- Ablaufhemmung für Außenprüfungen

Die neue Fassung des § 171 Abs. 4 AO-E regelt die Ablaufhemmung bei Betriebsprüfungen neu. Wenn die Außenprüfung vor Ablauf der Festsetzungsfrist begonnen hat, soll die Festsetzungsfrist spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde, enden. Mitwirkungsverzögerungen sollen den Fristablauf hemmen.

Einschätzung und Ausblick

Das Gesetz muss erst noch durch den Bundestag und den Bundesrat beschlossen werden. Da es sich jedoch um unionsrechtliche Vorgaben handelt, ist nicht mit größeren Änderungen zu rechnen.

Die geplanten Änderungen sind grundsätzlich kritisch zu sehen. Nach der Argumentation des Gesetzgebers sollen die neuen Regelungen die bisher bestehenden Beweisvorsorgepflichten unterstreichen und den Ablauf von Betriebsprüfungen beschleunigen. Es erscheint in diesem Zusammenhang jedoch unverhältnismäßig, mit Beginn einer Außenprüfung auch Fristen zur Vorlage von Dokumentationen auszulösen, wobei die Vorlage der übrigen, im Rahmen der Außenprüfung vorzulegenden Unterlagen auch erst nach Anforderung durch den Betriebsprüfer herauszugeben sind. Die Gefahr, dass der Vorlagepflicht nicht nachgekommen wird, weil der Fristablauf schlichtweg vergessen wird, ist groß. Wie durch die Neuregelungen der Ablauf steuerlicher Außenprüfungen beschleunigt werden soll, ist darüber hinaus nicht erkennbar. Das Gesetzesvorhaben zielt vorrangig darauf ab, den Handlungsspielraum der Finanzverwaltung deutlich zu erweitern. Das belegt auch der Umstand, dass Verrechnungspreisdokumentationen künftig jederzeit angefordert werden dürfen.

Weiterhin werden die neuen Sanktionsmechanismen, gemeinsam mit den steigenden Dokumentationsanforderungen, bei den Steuerpflichtigen zu erhöhten Kosten führen. Die vorgesehenen engen zeitlichen Anforderungen werden nur erfüllt werden können, wenn die Verrechnungspreisdokumentationen in regelmäßigen (engen) Abständen und bereits vor Anforderung erstellt bzw. überarbeitet werden. Die Neuregelungen sollen zwar erst nach dem 31. Dezember 2024 angewendet werden, so bleibt noch etwas Zeit, sich auf die wesentlich erhöhten Anforderungen vorzubereiten, dennoch empfehlen wir, dies zeitnah im Auge zu behalten.

Sozialversicherungspflicht eines Rechtsanwaltes

Mit der Entscheidung vom 28. Juni 2022 (AZ: B 12 R 4/20) stellte das Bundessozialgericht (BSG) klar, dass auch für Rechtsanwälte, die Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft sind, die Rechtsprechung zu den Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH Anwendung findet.



Nicole Jochheim
Senior Associate, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht,
Fachanwältin für Sozialrecht
+49 (0) 341 9999 2128
n.jochheim@eureos.de

1. Hintergrund

Die klagenden Rechtsanwälte waren sämtlich Gesellschafter und gleichzeitig Geschäftsführer ein und derselben Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Gesellschafter hielten Anteile an der Gesellschaft von 20 v. H. bzw. 25 v. H. Eine Sperrminorität war keinem der Gesellschafter eingeräumt. Die Kläger machten geltend, dass der Beruf des Rechtsanwaltes

eine von der bisherigen Rechtsprechung des BSG abweichende Betrachtung erfordert. Eine abhängige Beschäftigung komme nicht in Betracht, weil Rechtsanwälte unabhängige Organe der Rechtspflege und Angehörige eines freien Berufes sind.

2. Die Entscheidungsgründe

Das BSG entschied, dass die Kläger bei der Rechtsanwaltsgesellschaft abhängig beschäftigt sind.

Die berufsrechtlichen Regelungen, auf die die Kläger abgehoben hatten, stellen nach Auffassung des BSG lediglich die fachliche Unabhängigkeit der Rechtsanwälte in ihrer anwaltlichen Tätigkeit sicher. Denn die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte bezieht sich nach § 59j Abs. 6 (vormals § 59f Abs. 4) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) lediglich auf die Unabhängigkeit in der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes; nicht hingegen auf die Stellung als Geschäftsführer. Eine Eingliederung in das Unternehmen schließen die berufsrechtlichen Regelungen damit nicht aus. Rechtsanwälte unterliegen nach Auffassung des BSG im Rahmen der Unternehmenspolitik den Weisungen der Gesellschafterversammlung.

Im Übrigen wiederholte das BSG Altbekanntes: Wer nicht die notwendige gesellschaftsrechtlich verbürgte Rechtsmacht besitzt, die Geschicke der Gesellschaft maßgeblich zu leiten und insbesondere ihm selbst nicht genehme Weisungen zu vermeiden, ist abhängig beschäftigt.

3. Praxishinweise

Zweifel an der Entscheidung könnten deshalb zu hegen sein, weil die Rechtsanwälte ihre Vergütung aus der anwaltlichen Tätigkeit bezogen und nicht aus ihrer Organstellung. In eben dieser anwaltlichen Tätigkeit dürfen keine einschränkenden Weisungen erteilt werden. Weisungen der Gesellschafter wären wegen eines Verstoßes gegen die BRAO nichtig.

Wir wenden deshalb mit Spannung den Blick nach Karlsruhe. Beim Bundesverfassungsgericht ist gegen dieses Urteil derzeit eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

Kluge Köpfe für eureos. Starten Sie Ihre Karriere bei uns.



[www.eureos.de/
karriere](http://www.eureos.de/karriere)

Bundesrat stimmt Jahressteuergesetz 2022 zu – Überblick über die wichtigsten Gesetzesänderungen

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 dem Jahressteuergesetz 2022 zugestimmt. Das Gesetz enthält zahlreiche Änderungen im Steuerrecht. Darunter Anpassungen an das EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die wesentlichen Änderungen, die sich dadurch ergeben.



Jana Massow

Partnerin, Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1505
j.massow@eureos.de



Enrico Klar

Senior Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@eureos.de

1. Änderungen im Einkommensteuergesetz:

a) Sonderleistungen für Pflegekräfte

Beschäftigte in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und in stationären Hospizen erhalten nach § 150c SGB XI eine monatliche Sonderleistung von bis zu EUR 1.000,00, je nach Einrichtungsgröße.

b) Grundrentenzuschlag

Nach § 3 Nr. 14a EStG wird der Betrag der Rente, der auf Grund des Grundrentenzuschlags geleistet wird, steuerfrei gestellt. Dies gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021.

c) Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale wird auf EUR 6,00/Tag angehoben, dauerhaft entfristet und der maximale Abzugsbetrag wird von EUR 600,00 auf EUR 1.260,00 erhöht. Bei mehreren Tätigkeiten sind die Tagespauschale und der Höchstbetrag auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen.

d) Erhöhung von Pauschbeträgen

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG wird von EUR 1.200,00 auf EUR 1.230,00 erhöht.

Der Sparerpauschbetrag wird von EUR 801,00 auf EUR 1.000,00 und bei Zusammenveranlagung von EUR 1.602,00 auf EUR 2.000,00 erhöht.

e) Altersvorsorgeaufwendungen

Ab 2023 ist der vollständige Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG als Sonderausgaben möglich. Diese Änderung soll dazu beitragen, eine doppelte Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung langfristig zu vermeiden.

f) Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung werden die Voraussetzungen an die Wohnungen zukünftig an bestimmte Effizienzvorgaben gekoppelt. Die Baukostenobergrenze und die maximal förderfähige Bemessungsgrundlage werden angepasst. Das gilt für Wohnungen, die aufgrund eines Bauantrags oder einer entsprechenden Bauanzeige in den Jahren 2023 bis 2026 errichtet werden.

g) Immobilienabschreibung

Der lineare Afa-Satz zur Abschreibung von Wohngebäuden, die nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellt werden, wird von zwei auf drei Prozent angehoben. Daraus resultiert eine kürzere Abschreibungsdauer von 33 Jahren. Auf die Möglichkeit des Nachweises der tatsächlichen Nutzungsdauer hat das aber keinen Einfluss.

Die Möglichkeit des Nachweises einer kürzeren Nutzungsdauer für die Gebäudeabschreibung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG bleibt bestehen.

h) Ertragsteuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen

Rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 wird eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW auf Einfamilienhäuser und Gewerbeimmobilien und 15 kW je Wohn- und Gewerbeinheit bei übrigen Gebäuden eingeführt. Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak). Die Grenze ist pro Steuerpflichtigem bzw. Mitunternehmerschaft zu prüfen und gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms.

i) Rechnungsabgrenzungsposten

Der Ansatz eines Rechnungsabgrenzungsposten kann unterbleiben, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG, der aktuell bei EUR 800,00 liegt, nicht übersteigt. Dadurch soll erheblicher Bürokratieaufwand vermieden werden. Das Wahlrecht ist einheitlich auszuüben.

j) Energiepreispauschale für Rentner und Versorgungsbezieher

Die Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende wird als steuerpflichtige Einnahme der vollständigen Besteuerung unterliegen.

k) Riester-Verfahren (§ 10a Abs. 1a EStG)

Das Riester-Verfahren soll durch eine Neuregelung für Personen, die aufgrund der Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern zum förderberechtigten Personenkreis angehören, vereinfacht werden.

l) Verluste bei Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 6 Satz 3 EStG)

Eine ehgattenübergreifende Verlustverrechnung (Ausgleich nicht ausgeglichener Verluste des einen Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten) in der Veranlagung wird nun gesetzlich ermöglicht.

m) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Abs. 2 Satz 1 EStG)

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird von EUR 4.008,00 auf EUR 4.260,00 angehoben. Die Arbeitgeber haben den höheren Entlastungsbetrag ab Januar 2023 zu berücksichtigen.

n) Ausbildungsfreibetrag

Der Ausbildungsfreibetrag wird von EUR 924,00 auf EUR 1.200,00 angehoben.

o) Bausteuerabzug (§ 48a Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG)

Leistungsempfänger von Bauleistungen werden verpflichtet, ihre Steueranmeldungen elektronisch abzugeben, um den Verwaltungsaufwand allgemein zu reduzieren.

2. Änderungen im Umsatzsteuergesetz:

a) Unternehmereigenschaft (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG)

Die Unternehmereigenschaft i. S. d. Umsatzsteuerrechts kann unabhängig davon bestehen, ob der Handelnde nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist (z. B. Bruchteilsgemeinschaften).

b) Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen (§ 12 Abs. 3 UStG)

Auf die Lieferung, Einfuhr und innergemeinschaftlichen Erwerb von Photovoltaikanlagen ab 2023 ist ab 2023 ein Nullsteuersatz anzuwenden. Die Vorschrift gilt für Anlagen, deren installierte Bruttoleistung nicht mehr als 30 kW beträgt.

c) Zahlungsdienstleister (§ 22g UStG)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Unionsrecht und soll Zahlungsdienstleister verpflichten, über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen zu informieren.

d) Steuerbegünstigte Körperschaften

Die Betragsgrenze zur Steuererleichterung von steuerbegünstigten Körperschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG wird von EUR 35.000,00 auf EUR 45.000,00 angehoben.

e) Ist-Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts die Ist-Versteuerung anwenden, auch wenn die Umsatzgrenzen überschritten werden. Wir verweisen auf unseren Newsbeitrag vom 20. Dezember 2022.

f) Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Übergangsregelung § 2b UStG (§ 27 Abs. 22a UStG)

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung wird um zwei Jahre verlängert. Ab dem 1. Januar 2025 sind die Neuregelungen auch für alle juristische Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden.

3. Änderungen im Bewertungsgesetz:

Die wichtigste Änderung im Bewertungsgesetz stellt die Anpassung des Ertrags- und Sachwertverfahrens zur Bewertung von bebauten Grundstücken sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund dar.

4. Änderungen in der Abgabenordnung:

a) Öffentliche Zustellung (§ 122 Abs. 5 Satz 2 und 4 AO)

Die Finanzbehörden können Steuerverwaltungsakte auch durch die Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf einer Internetseite der Finanzverwaltung oder in einem elektronischen Portal zustellen.

b) Zahlung öffentlicher Leistungen (§ 139b AO)

Mit der Vorschrift wird ein direkter Auszahlungsweg für öffentliche Leistungen unter Nutzung der Steueridentifikationsnummer geschaffen. Dadurch soll der Zufluss solcher Leistungen in Zukunft erleichtert werden.

c) Zahlungsverjährung (§§ 229, 230 AO)

Die Zahlungsverjährungsfrist des gesamten Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis im Fall der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Festsetzung oder Anmeldung des Anspruchs beginnt erst mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung wirksam geworden ist. Das gilt für alle Verjährungsfristen, die am Tag der Verkündung noch nicht abgelaufen sind.

Durch die aufgezählten Änderungen ergeben sich Steuervorteile unter anderem für den Neubau von Mietwohnungen, den Betrieb kleiner Solaranlagen und das Arbeiten im Homeoffice. Die Änderungen im Bewertungsgesetz können hingegen einer höheren Erbschafts- oder Schenkungsteuer bei Übertragung von Immobilien führen.

EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft - Viel Aufregung um Nichts mit einer Ausnahme: Organschaft umfasst auch hoheitlichen / ideellen Bereich

Der BFH legte dem EuGH verschiedene Fragen zum Thema der umsatzsteuerlichen Organschaft vor. Im Kern der Fragen ging es vor allem darum, ob die deutschen Regelungen unionsrechtskonform sind. In seinen Entscheidungen vom 1. Dezember 2022 (C-141/20 und C-269/20) antwortete der EuGH nun darauf. Kurzum: der große Paukenschlag blieb aus.



Doreen Adam

Partnerin, Steuerberaterin,
Fachberaterin für das Gesundheits-
wesen (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1503
d.adam@euroeos.de



Dr. Kerstin Desens

Senior Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2126
k.desens@euroeos.de

1. Hintergrund

Bereits seit einigen Jahren werden dem EuGH in regelmäßigen Abständen Fragen zur deutschen umsatzsteuerlichen Organschaft gestellt. So deutete sich mit den Schlussanträgen der Generalanwältin des EuGH ein umsatzsteuerlicher Paukenschlag bezüglich der umsatzsteuerlichen Organschaft an. Im vorherigen Jahr entschied der EuGH, dass die enge Auslegung des V. Senats zur umsatzsteuerlichen Organschaft unionsrechtskonform ist.

2. EuGH-Urteile

a) Organträger ist und bleibt Steuerpflichtiger

Der EuGH bestätigt: es kann nur einen einzigen Ansprechpartner der organschaftlichen Gruppe geben. Dass sich Deutschland insoweit für den Organträger entschieden hat, ist unionsrechtlich nicht zu beanstanden. Voraussetzung bleibt freilich, dass der Organträger in der Lage ist, seinen Willen bei den Organgesellschaften durchzusetzen und nicht die Gefahr von Steuerverlusten droht.

b) Mehrheitsbeteiligung für finanzielle Eingliederung grundsätzlich ausreichend

Nach Auffassung des EuGH (C-141/20) genügt für die finanzielle Eingliederung, dass der Organträger eine Mehrheit der Anteile an der Organgesellschaft hält. Entgegen der bisherigen nationalen Auffassung ist eine darüberhinausgehende Stimmrechtsmehrheit an der jeweiligen Organgesellschaft somit grundsätzlich nicht erforderlich. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn die Stimmenmehrheit erforderlich und geeignet ist, Missbräuche zu vermeiden. Ob dies der Fall ist, hat das nationale Gericht zu prüfen.

Unklar ist allerdings, wie der Organträger ohne gleichzeitige Stimmrechtsmehrheit seinen Willen in der Organgesellschaft durchsetzen soll. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

c) Unklar: Steuerbarkeit von Innenleistungen?

In einer weiteren Frage ging es darum, ob es dem nationalen Gesetzgeber erlaubt sei, eine selbständige Person im Wege einer Typisierung als nicht selbstständig tätig zu betrachten, wenn sie finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in die Organträgerin eingegliedert ist. In seinen Entscheidungen verneint der EuGH diese Frage. Er geht davon aus, dass eine Organgesellschaft an den Organträger entgeltliche Leistungen erbringen kann. Ob das bedeutet, dass die bisher als nichtsteuerbare Innenumsätze qualifizierten Umsätze innerhalb des Organkreises nun grundsätzlich steuerbar und ggf. steuerpflichtig sind, ergibt sich allerdings nicht ausdrücklich aus den beiden neuen EuGH-Urteilen. Dies widerspräche allerdings seiner früheren Rechtsprechung. Wenngleich daher viel dafür spricht, dass Innenleistungen weiterhin nicht steuerbar sind, bleibt abzuwarten, welche Schlüsse der BFH in seinen Nachfolgeentscheidungen aus den neuen EuGH-Urteilen ziehen wird und wie diese dann von der Finanzverwaltung umgesetzt werden.

d) hoheitlicher / ideeller Bereich als Teil des Organkreises

Zudem kommt es nach Auffassung des EuGH (C-269/20) nicht zur Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe, wenn eine Organgesellschaft eine Leistung für den nichtwirtschaftlichen Bereich des Organträgers erbringt. Demgemäß wird auch der hoheitliche bzw. ideelle Bereich von der Organschaft umfasst.

Hieraus folgen grundsätzlich gute Neuigkeiten für die öffentliche Hand und den Non-Profit-Bereich: Denn bleibt es im Übrigen beim bisherigen Verständnis - Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen - wird die Umsatzsteuer bei Innenleistungen nicht zum Kostenfaktor. Gerade darin liegt der Reiz einer Organschaft bei Organteilen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sei es, weil sie steuerfreie Umsätze erbringen oder nicht wirtschaftliche Tätigkeiten i.e.S. und damit nichtunternehmerische Tätigkeiten. Das trifft etwa zu

- auf juristische Personen des öffentlichen Rechts bei hoheitlichen Tätigkeiten,
- auf gemeinnützige Einrichtungen, sofern sie ideell wirken, oder aber
- auf gemischte Holdings, die sich teilweise auf das Halten einer Beteiligung beschränken.



Internationale Wirtschaft



Tourismuseconomy



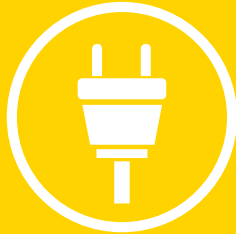
Internetwirtschaft



Kommunen und
kommunale Unternehmen



Wasser-, Abwasser- und
Abfallwirtschaft



Energiewirtschaft



Universitäten, Hochschulen,
Bildung und Forschung



Hochschulmedizin



Gesundheitswirtschaft



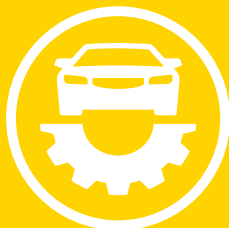
Stiftungen, Kirchen und
Non-Profit-Organisationen



Familienunternehmen und
Privatpersonen



Apotheker, Ärzte, Zahnärzte
und andere Heilberufe



Maschinenbau und
Automobilindustrie



Transport und Logistik

Wir beraten persönlich.

Unsere Branchenexpertise lebt vom Perspektivwechsel. Wir denken aus Sicht der unterschiedlichsten Marktteilnehmer und arbeiten interdisziplinär, um Ihnen stets die beste Beratung bieten zu können.

www.eureos.de/branchen

3. Praxishinweise

Die EuGH-Urteile führen wegen ihrer Entscheidung zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der deutschen Organschaft zwar zu einer gewissen Rechtssicherheit.

Insbesondere für Körperschaften des Öffentlichen Rechts, gemeinnützige Einrichtungen und gemischte Holdings bietet die EuGH-Rechtsprechung Gestaltungspotential. Beispielsweise würden eigene Personalkosten innerhalb der Organschaft nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet.

Nachdem der EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft entschieden hat, wird nun im nächsten Schritt der BFH erneut tätig, indem er seine zur EuGH-Entscheidung ausgesetzten Verfahren wieder aufnehmen und Entscheidungen treffen muss. Hier bleibt insbesondere abzuwarten, welche Aussagen der BFH in Bezug auf die Innenleistungen treffen wird und welche Konsequenzen für Organträger und Organgesellschaften daraus resultieren.

BFH: Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge im AdV-Verfahren

Mit seinem Beschluss vom 28. Oktober 2022 (Az. VI B 15/22 [AdV]) hat der Bundesfinanzhof (BFH) festgestellt, dass keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge bestehen (entgegen den BFH-Beschlüssen vom 31. August 2021 - VII B 69/21 [AdV], und vom 23. Mai 2022 - V B 4/22 [AdV]). Auch aus unionsrechtlichen Grundsätzen folgen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de



Niklas Schoch
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@euroeos.de

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Urteil vom 8. Juli 2021 (Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) entschieden, dass die Vollverzinsung in Höhe von 0,5 % pro Monat seit Absinken des Zinsniveaus nicht verfassungsgemäß war. Der Gesetzgeber hatte daher für Verzinsungszeiträume ab 2019 eine entsprechende Neuregelung zu schaffen. Vor diesem Hintergrund stritten die Beteiligten des vorgenannten Verfahrens vor dem BFH über die Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen.

Sachverhalt

Die A-GmbH beglich die berechneten Säumniszuschläge von 1% für die verspätete Zahlung der Lohn- und Umsatzsteuer für Juli 2021 nicht, legte Einspruch gegen den entsprechend beantragten Abrechnungsbescheid ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung (AdV). Aufgrund des anhängigen Verfahrens VII R 55/20 stellte das Finanzamt das Einspruchsverfahren ruhend, lehnte jedoch den AdV-Antrag ab, sodass die Klägerin einen AdV-Antrag bei Finanzgericht Münster (FG) beantragte. Das FG vertrat die Auffassung, dass die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge (nach §240 Abs. 1 Satz 1 AO) wegen des darin enthaltenen Zinsanteils zweifelhaft erscheint und hat die Vollziehung des Abrechnungsbescheides bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung, spätestens bis zu einer anderweitigen Beendigung des Einspruchsverfahrens ausgesetzt. Das Finanzamt wandte sich daraufhin mit der Beschwerde an den BFH.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Beschwerde stattgegeben und die Entscheidung des FG aufgehoben.

Die Richter des sechsten Senats sahen zum einen keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge. Solche Zweifel ergäben sich insbesondere nicht aus dem BVerfG-Beschluss im Zusammenhang mit der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe.

Die Vollverzinsung nach § 233a AO soll stark typisierend objektive Zins- und Liquiditätsvorteile erfassen, die dadurch entstehen, dass zwischen Entstehung des Steueranspruchs und seiner Fälligkeit nach Festsetzung ein Zeitraum von mehreren Jahren liegen kann. Nachzahlungszinsen sind also weder Sanktion noch Druckmittel, sondern ein Ausgleich für die Kapitalnutzung.

Säumniszuschläge hingegen sind ein Druckmittel, das den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung anhalten soll. Der Zweck des § 240 AO sei auch, vom Steuerpflichtigen eine Gegenleistung für das Hinausschieben fälliger Steuerzahlungen zu erhalten. Durch Säumniszuschläge sollen durch den Verzug entstandene Verwaltungsaufwendungen abgegolten werden.

§ 233a AO und § 240 AO regeln daher nach Ansicht des BFH unterschiedliche Sachverhalte. Wegen der wesentlichen Unterschiede von Nachzahlungszinsen und Säumniszuschlägen kann die Entscheidung des BVerfG zur Vollverzinsung auf § 240 AO auch nicht allein wegen eines gedachten Zinsanteils der Säumniszuschläge übertragen werden.

Im Hinblick auf die Unterscheide zwischen § 233a AO und § 240 AO sieht der Senat keine verfassungswidrigen Ungleichbehandlungen von säumigen und nicht säumigen Steuerschuldnern durch die gesetzlich festgelegte Höhe der Säumniszuschläge. Die unterschiedliche Behandlung ist durch die vom Steuerschuldner herbeigeführten Säumnis gerechtfertigt. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ist liege daher nicht vor.

Die Zweifel des VII. und V. Senats an der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge teilte der VI. Senat nicht. Die dahingehende Typisierung obliege der grundsätzlichen Einschätzungsprerogative des Gesetzgebers und sei erst dann nicht mehr zu rechtfertigen, wenn die Höhe der Säumniszuschläge unter veränderten tatsächlichen Bedingungen oder angesichts einer veränderten Erkenntnislage weder durch die maßstabsbildend zugrunde gelegten noch durch sonstige geeignete Kriterien getragen sei.

Auch unionsrechtliche Grundsätze führten demnach nicht zu ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge.

Die Rechtsprechung ist sich daher weiterhin nicht einig, ob und inwiefern Säumniszuschläge in ihrer aktuellen Ausgestaltung verfassungsgemäß sind oder nicht. Vor allem mit Blick auf den gedachten Zinsanteil ist jedoch weiterhin mit entsprechenden Diskussionen, sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung, zu rechnen.

Update: Reform des Stiftungszivilrechts und Novellierung der Landesstiftungsgesetze

Zum 1. Juli 2023 tritt das reformierte materielle Stiftungszivilrecht der §§ 80 ff. BGB in Kraft. Wegen der Übernahme zahlreicher Regelungsbereiche aus den derzeitigen Landesstiftungsgesetzen in das BGB sind auch die Länder in der Pflicht, die Landesstiftungsgesetze neu zu fassen. Vier Stiftungsgesetze liegen (z. T. im Entwurf) vor. Stiftungen sind weiterhin angehalten, ihre Satzungen zu prüfen.



Dr. Almuth Werner

Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@eureos.de

Für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts gilt ab dem 1. Juli 2023 das neue Stiftungsrecht der §§ 80 ff. BGB. Für die nicht-rechtsfähigen Stiftungen gelten weiterhin die schuldrechtlichen bzw. erbrechtlichen Grundlagen.

Zahlreiche Regelungen sind aus den Landesstiftungsgesetzen in das BGB übernommen worden. Das Stiftungszivilrecht

wird damit bundesweit vereinheitlicht. Die BGB-Neufassung betrifft alle Bereiche des materiellen Stiftungszivilrechts:

- Anerkennung/Voraussetzungen, §§ 80 – 82a BGB-neu
- Stiftungsverfassung und Stifterwille, § 83 BGB-neu
- Stiftungsverwaltung/Stiftungsvermögen und Verwaltungsgrundsätze, §§ 83a – 83c BGB-neu

- Stiftungsorgane/Fehlen, Rechte und Pflichten, Beschlussfassung, §§ 84 – 84c BGB-neu
- Satzungsänderungen, (Genehmigungs-)Verfahren, §§ 85 – 85a BGB-neu
- Strukturmaßnahmen: Zu- und Zusammenlegung, Verfahren, §§ 86 – 86h BGB-neu
- Auflösung/Aufhebung einschl. Vermögensanfall und Liquidation, §§ 87 – 87c BGB-neu

Die Synopse gewährt Ihnen einen guten Überblick über die neuen Regelungsgegenstände gegenüber den bisherigen Regelungen.

Viele Stiftungen prüfen aktuell ihre Stiftungssatzungen auf Anpassungen an das neue Recht oder haben bereits Anträge auf Genehmigung von Satzungsanpassungen bei ihren zuständigen Stiftungsbehörden gestellt. Die Änderungen beziehen sich auf die neuen Vermögensbegriffe (Grundstockvermögen/sonstiges Vermögen/Nutzungen) oder dem in § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu geregelten Vermögenserhaltungsgrundsatz (Grundstockvermögen) – instruktiv insoweit S. 57 der Gesetzesbegründung BT-Drucksache 19/28173 vom 31. März 2021.

Weiterhin zu prüfen sind die Regelungen für ein fakultatives Organ (Bildung, Aufgaben, Befugnisse, § 84 Abs. 4 BGB-neu), die Voraussetzungen für Satzungsänderungen durch die Organe (§ 85 Abs. 4 BGB-neu) und die Zuständigkeit für Satzungsänderungen (§ 85a Abs. 1 S. 1 BGB-neu).

Anlässlich der Satzungsanpassungen regen die Stiftungsbehörden die Prüfung der Regelungen für alle Stiftungsorgane an, mit dem Ziel der Sicherstellung von Besetzung, Arbeitsfähigkeit und Beschlussfähigkeit. Ebenso wird auf Beachtung steuerlicher Vorgaben und deren Übernahme in die Satzung gedrängt.

Diese und die durch die Reform motivierten Satzungsanpassungen bedürfen gegenüber der Stiftungsbehörde einer eingehenden Begründungspflicht und Belege der Übereinstimmung mit dem Stifterwillen. Ein schlichter Hinweis auf die BGB-Reform genügt nicht.

Neufassung der Landesstiftungsgesetze: Stiftungsaufsichtsgesetze

Mit einer gewissen Spannung werden die neu gefassten Landesstiftungsgesetze erwartet. Der Landtag in Brandenburg hat ein Stiftungsgesetz bereits beschlossen (30. Juni 2022). In Hessen liegt ein Gesetzentwurf (4. November 2022) vor und ebenso in Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf (1. Dezember 2022), für Schleswig-Holstein eine Unterrichtung über den Gesetzentwurf (7. Oktober 2022).

Die Landesstiftungsgesetze müssen eine klare Trennung zwischen bundesgesetzlichem Stiftungszivilrecht und landesrechtlichem Stiftungsaufsichtsrecht vollziehen. Die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallenden Regelungsbereiche werden nun entweder konkretisiert (Befugnisse der Stiftungsaufsicht), erweitert (Jahresrechnungsprüfung), möglicherweise aber auch beschränkt (Aufsicht über Familienstiftungen/privatnützige Stiftungen).

Die Landesgesetze – das ist schon jetzt zu erkennen – tragen dabei eine ganz eigene Handschrift: In Nordrhein-Westfalen etwa werden Anzeigepflichten bei einer beabsichtigten Belastung von Vermögenswerten gestrichen, um die Selbstverantwortung der Stiftungen und die Entschlusskraft ihrer Organe zu stärken. Schleswig-Holstein hingegen behält die bisherigen Anzeigepflichten für Maßnahmen bei, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Auswirkungen auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks oder ggf. auch auf die Existenz der Stiftung haben können. Brandenburg beschränkt die Aufsicht über nicht steuerbegünstigte Stiftungen und Verbrauchsstiftungen auf Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung des Gemeinwohls und zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane. Für die einzelne Stiftung bleibt damit das Verständnis und die Anwendung des jeweiligen neuen Landesrechts eine weitere eigenständige Aufgabe.

Schlussabrechnung für Paket II der Corona-Hilfen seit 15. November 2022 eingeschränkt möglich

Seit dem 15. November 2022 kann die Schlussabrechnung für das Paket II, bestehend aus Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV, im digitalen Antragsportal eingereicht werden. Die Möglichkeit zur Einreichung unterliegt jedoch bestimmten Voraussetzungen.



Christina Walter
Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1504
c.walter@euroeos.de



Annegret Fehlisch
Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 15312
a.fehlisch@euroeos.de

Partielle Freischaltung der Schlussabrechnung Paket II

Alle Unternehmen, die eine Corona-Wirtschaftshilfe durch einen prüfenden Dritten beantragt und einen (Teil-)Bewilligungsbescheid erhalten haben, sind dazu verpflichtet, bis zum 30. Juni 2023 eine Schlussabrechnung einzureichen. Die Schlussabrechnung für die Corona-Wirtschaftshilfen des ersten Pakets (Überbrückungshilfe I, II und III sowie November- und Dezemberhilfe) kann bereits seit Mai 2022 eingereicht werden. Seit dem 15. November 2022 ist nun auch die Schlussabrechnung des zweiten Pakets (Überbrückungshilfe III Plus und IV) eingeschränkt möglich. Die Möglichkeit zur Einreichung unterliegt jedoch bestimmten Voraussetzungen.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Abrechnung des zweiten Pakets nur dann möglich, wenn

- Das Unternehmen keine Schlussabrechnung des ersten Pakets einreichen muss oder
- die Prüfung des ersten Pakets durch die Bewilligungsstelle bereits abgeschlossen ist.

Beide Fälle decken jedoch nur einen kleinen Teil der Unternehmen ab. Eine Einreichung ohne Vorliegen dieser Kriterien soll voraussichtlich ab dem ersten Quartal 2023 möglich sein.

Knappe Einreichungsfrist der Schlussabrechnungen

Für die Schlussabrechnung des zweiten Pakets gilt grundsätzlich die gleiche Einreichungsfrist wie für Paket I – der 30. Juni 2023. Eine Verlängerung dieser Frist auf den 31. Dezember 2023 ist nur in Einzelfällen und nur auf Antrag im digitalen Antragsportal möglich. Die Möglichkeit zur Beantragung der Nachfrist soll voraussichtlich Anfang 2023 bereitgestellt werden. Grundsätzlich liegen zwischen der voraussetzungslosen Freischaltung der Schlussabrechnung für das Paket II und der allgemeinen Abgabefrist am 30. Juni 2023 demgemäß nur wenige Monate. Angesichts der knappen Fristsetzung empfehlen wir, die Schlussabrechnung beider Pakete bereits jetzt vorzubereiten.

Wir suchen Sie!

Sie suchen keinen Job, sondern eine Herausforderung? Eine Arbeit mit Entwicklungsmöglichkeiten in einem sich stetig ändernden Umfeld? Außerdem arbeiten Sie gerne in einem multidisziplinären Kompetenzteam und wollen Ihre eigene Zukunft ebenso aktiv mitgestalten wie den Erfolg des Unternehmens? Dann sind Sie bei uns genau richtig. Wir freuen uns auf Ihr Wissen, Ihre Ideen und Ihren Innovationsgeist.

Unsere aktuellen Stellenangebote finden Sie unter:
<https://www.eureos.de/karriere/#stellenangebote>



Engagement an unserem Standort in Erfurt - eureos wird Mitglied in der Kaufmänner Gesellschaft e. V.

Die über 650 Jahre alte Kaufmannskirche, zentral gelegen am Erfurter Anger, ist seit jeher spiritueller Ort und Begegnungsstätte von Erfurter Kaufleuten mit der Stadtgesellschaft. An diese Tradition knüpft der Verein Kaufmänner Gesellschaft e. V. an. Als aktives Mitglied unterstützt eureos künftig die Förderung von Kunst und Kultur auch in Thüringen.



Dr. Almuth Werner

Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@eureos.de

Bis heute sakral genutzt, bietet die Kaufmannskirche eine einmalige Verknüpfung aus religiösen und kulturellen Zwecken im Herzen der Stadt und schafft Raum für ein freundschaftliches kommunikatives Miteinander. Mit vielfältigen Veranstaltungen wie Konzerten, Ausstellungen, Lesungen und Gesprächsformaten leistet die Kaufmänner Gesellschaft e. V. einen wichtigen Beitrag zum kulturellen Leben in Erfurt.

Wir freuen uns darüber, die Kaufmänner Gesellschaft ab sofort als aktives Mitglied unterstützen zu dürfen. Die Förderung von Kunst und Kultur ist uns seit der Gründung von eureos ein wichtiges Anliegen. Uns nun auch an unserem fünften Standort in Erfurt einbringen zu können, ist uns eine Herzensangelegenheit.



Mehr über die vielfältigen Aktivitäten des Vereins erfahren Sie hier: www.kaufmaenner-gesellschaft.de

SC Magdeburg verteidigt Vereins-Weltmeistertitel

Mit einem fulminanten 41:39-Sieg gegen den Champions-League-Sieger FC Barcelona sichert sich das Magdeburger Handballteam erneut den Sieg bei der Handball Klub-WM IHF Super Globe.



Prof. Dr. Ulf Gundlach

Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@eureos.de



Lars Mörchen

Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@eureos.de

Nach einem packenden Endspiel gegen den spanischen Rekordmeister hielt das Team um Mannschaftskapitän Christian O'Sullivan und Trainer Bennet Wiegert den Pokal wieder in den Händen und verteidigte damit den Titelsieg von 2021.

Der IHF Men's Super Globe ist die Weltmeisterschaft für Männer-Vereinsmannschaften im Handball und wurde bereits zum 15. Mal ausgetragen. Mit dem Sieg ist der SC Magdeburg neben Deutscher Handballmeister nun auch zweimaliger Vereinsweltmeister.

Wir gratulieren ganz herzlich!

Da Sportförderung in der Region und die aktive Unterstützung von Jungtalenten für uns stets ein großes Anliegen sind, freuen wir uns sehr darauf, den SCM auch in der kommenden Saison 2022/2023 als Sponsor, Zuschauer und Daumendrücker zu unterstützen.

Erneute Empfehlung – eureos erhält Auszeichnung im JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2022/2023

Als eine der „führenden Adressen Mitteldeutschlands“ wird eureos im Branchenhandbuch des renommierten JUVE-Fachverlags mit drei Sternen ausgezeichnet.



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@eureos.de

Im jüngst erschienenen JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2022/2023 konnte eureos damit seine im vergangenen Jahr erzielte TOP-Platzierung erfolgreich verteidigen:

„Die MDP-Kanzlei gehört in der Steuer- und Steuerrechtsberatung zu den führenden Adressen Mitteldeutschlands und zeigt auch in der reinen Rechtsberatung immer mehr Ambitionen. (...) Im fachlichen Fokus steht überall die weitere Stärkung des Gesellschaftsrechts: Nachdem Eureos 2021 hierfür einige neue Anwälte und Partner gewann, geht es nun darum, u.a. die Schnittstelle zu Restrukturierungen auszubauen. (...)“

Das Ranking des JUVE-Fachverlags basiert auf umfangreichen Marktrecherchen der unabhängigen Fachredaktion und gilt als führendes Referenzwerk der Branche. Wir freuen uns sehr über diese Bewertung sowie das dieser Auszeichnung zugrunde liegende Feedback unserer Mandanten. Gern werden wir uns auch weiterhin an unseren fünf Standorten persönlich für die Belange unserer Mandanten einsetzen.

Als wirtschaftsberatende Gesellschaft verfolgen wir den Ansatz, dass Rechts- und Steuerberatung kein Selbstzweck sind, sondern gemeinsam Gestaltungsmittel zur Erreichung der Unternehmensziele. Hierfür beraten wir Unternehmen auf allen wichtigen Gebieten des Zivil-, Verwaltungs- und Kommunalrechts. Wir bieten Expertise im Gesellschafts-, Arbeits- und Sozialrecht, dem Vergaberecht, Insolvenzrecht, Medizin- und Gesundheitswirtschaftsrecht sowie Stiftungsrecht und der Unternehmensnachfolge – interdisziplinär und in enger Verknüpfung mit steuerlichem Spezial-Know-how.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulf Gundlach ist Mitautor des Standardwerkes „Insolvenzordnung: InsO“ des Beck-Verlages

In der soeben erschienenen 20. Auflage eines der wichtigsten Fachwerke im Insolvenzrecht werden tiefgreifende Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen und praktische Hinweise rund um das Insolvenzrecht praxisnah erläutert.



Prof. Dr. Ulf Gundlach
Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@eureos.de

Der Kommentar gilt als eines der Standardwerke auf dem Gebiet des Insolvenzrechts. Es richtet sich insbesondere an Rechtsanwälte, Richter und Rechtspfleger, Insolvenzverwalter, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Praktiker in Wirtschaft, Banken und Versicherungen.

Die Neuauflage beinhaltet Beurteilungshinweise, Problemlösungen und Ratschläge zu zahlreichen Neuerungen und Änderungen, darunter Erläuterungen der Wechselwirkungen zwischen Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren, aktuelle Entwicklungen zum Sanierungs- und insolvenzrechtlichen Krisenfolgenabmilderungsgesetz und das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften.

Prof. Dr. Ulf Gundlach, Rechtsanwalt und Staatssekretär a. D., verfügt über langjährige Beratungserfahrung auf den Gebieten des Insolvenz- und Haftungsrechts sowie des Öffentlichen Rechts, insbesondere des Kommunalrechts sowie des kommunalen Wirtschafts- und Haushaltsrechts. Er ist Mitautor verschiedener Standardwerke im Wirtschaftsrecht bzw. Öffentlichen Recht und Verfasser zahlreicher wissenschaftlicher Artikel und Urteilsanmerkungen. Er ist im Herausgeberkreis der LKV und hat in zahlreichen Veranstaltungen im In- und Ausland als Vortragender mitgewirkt.

Zu beziehen ist das Werk beim Beck-Verlag: Schmidt (2023): Insolvenzordnung, 20. Auflage, München: C.H.Beck

eureos ist Host eines Gesprächskreises mit Stephen C. Anderson, Leiter der Wirtschaftsabteilung der US Botschaft in Berlin

Am 13. Dezember 2022 begrüßten wir in unserer Dresdner Niederlassung in Kooperation mit dem American Chamber of Commerce in Germany e.V. (AmCham Germany) den Leiter der Wirtschaftsabteilung der Amerikanischen Botschaft in Berlin, Stephen C. Anderson, zum gemeinsamen Lunch.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht

+49 (0) 351 4976 1502

a.buchta@eureos.de

Bei kleinen Köstlichkeiten tauschte sich eureos-Partner RA/StB Arell Buchta, Fachberater für internationales Steuerrecht, zusammen mit weiteren Mitgliedern von AmCham Germany in entspannter Atmosphäre zum deutsch-amerikanischen Verhältnis, über Energiepreise und die Energiewende sowie weitere aktuelle internationale Themen aus.

Seit vielen Jahren arbeitet Arell Buchta, Committee Member der AmCham Germany, im zentralen Tax Committee der AmCham mit, in welchem Steuerexperten aus ganz Deutschland steuerliche Fragen und Gesetzesvorhaben im Dialog mit der Politik und Investoren diskutieren. Im Beratungsfeld der internationalen Wirtschaft bringt er diese Expertise bei eureos ein und unterstützt Unternehmen bei der Bearbeitung grenzüberschreitender Sachverhalte umfassend.

Wir danken Herrn Anderson und allen Teilnehmern für ihren Besuch und den spannenden Austausch.

Über eureos

eureos steht für einen umfassenden interdisziplinären und persönlichen Beratungsansatz und bietet individuelle und hochspezialisierte Lösungen zu allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Beratung. Mit mehr als 115 Mitarbeitern betreut eureos Mandate national und international und ist in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Magdeburg und Erfurt mit eigenen Standorten präsent. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an mittlere und große Unternehmen aller Rechtsformen (Kapital- und Personengesellschaften) und Branchen. Besondere Beratungsschwerpunkte bestehen im Bereich der Restrukturierung von Unternehmen, der M&A-Beratung, der Besteuerung international tätiger Unternehmen, bei Unternehmen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen sowie Familienunternehmen.

eureos. Wir beraten persönlich.

Veranstaltungen

Über das ganze Jahr hinweg bieten wir Ihnen verschiedene Veranstaltungsformate an, in denen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen persönlich zur Verfügung stehen. In unseren Fachveranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen und geben Ihnen praktische Anregungen für Ihre tägliche Arbeit. Bei unseren Netzwerkevents steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Wir freuen uns auf viele neue Kontakte und inspirierende Gespräche!

Aktuelle Veranstaltungen

www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell

eureos-Seminar: Unternehmensalltag mit und ohne Compliance-Prozesse

Überblick und aktueller Handlungsbedarf

31. Januar 2023, eureos-Niederlassung Erfurt, Gorkistraße 14, 99084 Erfurt, 15:00 bis 17:30 Uhr mit anschließendem Get together

Unternehmen sind verpflichtet, Compliance-Regeln einzuhalten. Im unternehmerischen Alltag werden dem Erstellen und Einhalten von rechtlichen und Compliance-Prozessen häufig ein geringer Stellenwert eingeräumt.

Als mögliche Lösung hat eureos ein System zur Einführung und operativen Umsetzung eines vernünftigen Compliance-Systems - skalierbar auf die Bedürfnisse in Unternehmen - entwickelt, welches wir Ihnen im Rahmen der Veranstaltung vorstellen möchten.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-seminar-unternehmensalltag-mit-und-ohne-compliance-prozesse/>

eureos Online-Seminar: Neues Jahr - neue Spielregeln. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresauftakt

Kompakt-Update für Universitäten, Kommunen und alle weiteren Einrichtungen der öffentlichen Hand

6. Februar 2023, 14:00 - 15:30 Uhr, eureos Online-Seminar

In unserem Online-Seminar geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen, die ab 2023 für Universitäten, Kommunen und alle weiteren Einrichtungen der öffentlichen Hand relevant sind. Darüber hinaus stellen wir Ihnen aktuelle Verwaltungsanweisungen und Urteile der Finanzgerichte aus dem letzten Jahr vor und zeigen Ihnen erforderlichen Handlungsbedarf.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-neues-jahr-neue-spielregeln-aktuelles-steuerrecht-zum-jahresauftakt/>

eureos Online-Seminar: Neues Jahr, neues Glück - und wieder viele neue Regelungen. Aktuelles aus Recht und Steuerrecht für Krankenhäuser

Kompakt-Update zum neuen BMF-Schreiben zur Abgabe von Fertigarzneimitteln, aktuellen Gesetzgebungsverfahren und Urteilen

7. Februar 2023, 14:00 - 17:00 Uhr, eureos Online-Seminar (in Kooperation mit der Deutschen Kreditbank AG)

Wir geben einen Überblick was zum BMF-Schreiben zur Abgabe von Fertigarzneimitteln zu beachten und was zu veranlassen ist. Außerdem stellen wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen, die ab 2023 für Krankenhäuser relevant sind sowie aktuelle Verwaltungsanweisungen und Urteile aus dem vergangenen Jahr vor und zeigen Ihnen erforderlichen Handlungsbedarf.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-aktuelles-aus-recht-und-steuerrecht-fuer-krankenhaeuser/>

Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen

eureos-Forum: Perspektiven 2023

Veranstaltung zum Jahresende 2022

- 15. November 2022, Chemnitz
- 22. November 2022, Magdeburg
- 24. November 2022, Dresden
- 30. November 2022, Leipzig
- 8. Dezember 2022, Erfurt

Gemeinsam mit Ihnen blickten wir auf das vergangene Jahr zurück und gaben einen Ausblick auf aktuelle Entwicklungen aus der Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung sowie der Wirtschaftsprüfung. In unseren Fachvorträgen gaben wir Ihnen wie gewohnt konkrete Anregungen für Ihre Arbeit und praktische Handlungsempfehlungen.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-forum-perspektiven-2023/>

9. Chemnitz im Dialog

Mittagstalk mit Stefan Schmidtke, Geschäftsführer Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH

13. Oktober 2022, Chemnitz

Zu spannenden Gesprächen begrüßten wir Sie und Stefan Schmidtke, der als Geschäftsführer der 2021 gegründeten Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH gemeinsam mit seinem Team das Programm für die Europäische Kulturhauptstadt in Chemnitz und die umliegende Kulturregion entwickelt.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/chemnitz-im-dialog-kulturhauptstadt-europas-chemnitz-2025/>

Sie haben Anregungen oder Hinweise oder möchten sich mit einem Fachthema einbringen? Dann sprechen Sie uns einfach an!



Maria Schüppel, M.A.
Marketing Director
+49 (0) 351 4976 1524
m.schueppel@eureos.de

eureos.
Wir beraten persönlich.

→ **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwaltsgesellschaft**
tax.legal@eureos.de

→ **eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
wp@eureos.de

→ **eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft**
kanzlei.sano@eureos.de

→ **eureos corporate finance gmbh**
ecf@eureos.de

→ Niederlassungen Dresden:
Kramergasse 4, 01067 Dresden
Telefon: +49 (0) 351 4976 1500
Telefax: +49 (0) 351 4976 1599

→ Niederlassung Chemnitz:
Börnichgasse 2 a, 09111 Chemnitz
Telefon: +49 (0) 371 4330 6500
Telefax: +49 (0) 371 4330 6565

→ Niederlassungen Leipzig:
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341 9999 2100
Telefax: +49 (0) 341 9999 2121

→ Niederlassung Magdeburg:
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg
Telefon: +49 (0) 391 5628 6900
Telefax: +49 (0) 391 5628 6999

→ Niederlassung Erfurt:
Gorkistraße 14, 99084 Erfurt
Telefon: +49 (0) 361 7893 3900
Telefax: +49 (0) 361 7893 3999

→ www.eureos.de